

Verordnung über die Tierseuchenbekämpfung

Änderung vom 12. Januar 2010

GS 37.0006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 2. Dezember 1997¹ über die Tierseuchenbekämpfung wird wie folgt geändert:

§ 13 Wasenmeisterinnen und Wasenmeister

¹ In jeder Gemeinde amtet eine Wasenmeisterin bzw. ein Wasenmeister sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter.

² Sie werden vom Gemeinderat gewählt.

³ Die Wasenmeisterinnen und Wasenmeister nehmen ihre Aufgaben gemäss Art. 311 TSV wahr.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2010 in Kraft.

Liestal, 12. Januar 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin